

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h -Berlin,

Paul Oskar H ö c k e r -Berlin,

Direktor Dr. L a d e w i g -Berlin,

Heinrich S c h l i e s t e d t -Stuttgart.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Helios-Film G.m.b.H. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ G o l d g i e r ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer : Dr. F r i e d m a n n .

An Stelle des durch Krankheit verhinderten Beisitzers Dr. Gentges ist Direktor Dr. Ladewig eingetreten.

Es wurde beschlossen, die Beschwerde der gleichen Firma gegen das Verbot des Bildstreifens : „ Der Rädelsführer ” und diejenige zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens „ In die Falle gelockt ” zur Vorführung vor Jugendlichen zwecks gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Bildstreifen wurden vorgeführt.

Nach Bekanntgabe der Erklärungen der gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerden der Firma Helios-Film G.m.b.H. gegen die Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin vom 4. Februar 1929 - Nr. 21599 und 21601 - werden zurückgewiesen.
- II. Auf die Beschwerde zweier Beisitzer wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 4. Februar 1929 - Nr. 21600 - dahin abgeändert :

Dieser Bildstreifen darf vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betreffend die Bildstreifen „ Goldgier “ und „ Die Rädelsführer “ fallen der Beschwerdeführerin zur Last; die Entscheidung über den Bildstreifen „ In die Falle gelockt “ ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Alle drei Bildstreifen zeigen die Taten eines bekannten Wild-West-Darstellers und seines Schimmelhengstes Starlight. Gegenstand der Beschwerden ist die Zulassung der Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen.

Den Bildstreifen „ Goldgier “ und „ Die Rädelsführer “ hat die Filmprüfstelle diese Zulassung versagt auf Grund der zutreffenden Feststellung, dass sie eine ununterbrochene Kette von Gewalttätigkeiten zeigten, die vorgenommen werden, um einen Goldgräber zur Hergabe seiner Mine zu veranlassen. Die Art, in der die einzelnen Gewalttätigkeiten ausgeübt würden, seien nicht nur an sich roh, sondern auch geeignet, durch Abstumpfung des

Empfindungs =

Empfindungslebens der Jugendlichen verrohend zu wirken. Die Prüfstelle hat es abgelehnt, die Tatsache, dass die Handlung in Wild-West-Amerika spielt und die equestrischen Leistungen der Darsteller als Gegenwerte zu würdigen, weil sie sich in der Darstellung von Verfolgungsszenen erschöpften und nicht das Ausmass von „Sensationen“ bilden, die als sportliche oder artistische Leistungen anzuerkennen seien. (Urteile der Oberprüfstelle vom 4. Juni 1924 und 1. Mai 1925-Nr. 244 und 215). Die Vorentscheidung gelangt zu dem Ergebnis, dass durch die Vorführung solcher inhaltsloser und lediglich Verfolgungen, Kämpfe und Prügel-szenen enthaltender Bildstreifen die Gefahr einer allmählichen Gewöhnung der deutschen Jugend an Rohheiten gegeben sei.

Diese Feststellung ist nicht zu beanstanden und steht mit der diese Grundsätze aufstellenden Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 15. Dezember 1928-Nr. 993 und 994 in Einklang.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerden.

II. Im Falle des Bildstreifens „In die Falle gelockt“ hat die Filmprüfstelle eine hiervon abweichende Feststellung getroffen und den Bildstreifen mit Ausnahme einer kurzen, wegen verrohender Wirkung verbotenen und im Vorderer-
teil näher beschriebenen Bildfolge im I. Akt (nach Titel 3) die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen gewährt, ohne indes ihre abweichende Auffassung zu begründen.

Mit Recht wird demgegenüber in der von zwei Beisitzern auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai

1920 erhobenen Beschwerde geltend gemacht, dass auch dieser Bildstreifen lediglich Gewalttaten, Ueberfälle und Verbrechenverübungen zum Gegenstand habe und geeignet sei, auf Jugendliche verrohend zu wirken. Die Oberprüfstelle teilt die Auffassung der Beschwerdeführer. Die Ausführungen ihrer Entscheidung vom 15. Dezember 1928 - Nr. 993 und 994 - treffen, ohne dass es ihrer Wiederholung bedarf, im vollen Umfang auch auf diesen Bildstreifen zu.

Die Beschwerde ist demnach begründet und die Anhebung der den Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen zulassenden Entscheidung der Filmprüfstelle geboten.

III. Die Kostenentscheidung folgt in allen Fällen aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



Fischer
Regierungsinspektor.

Reger